

Immissionsschutz;

**BMW Grouß Werk 4.1 Landshut; wesentliche Änderung der Anlage durch Errichtung und Betrieb eines Versuchsschmelzofens in der Schmelzerei im Gebäude 65, einer Pfannensinterstations im Zwischengeschoss des Gebäude 66.2 sowie vier Masselvorwärmekammern im OG des Gebäude 66.2**

## **AKTENVERMERK**

### **Zur Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG**

Gemäß § 9 Abs. 2 UVPG Nr. 2 sowie Nr. 3.5.2 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Dem Ergebnis der Vorprüfung entsprechend könnte möglicherweise die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG ab.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung sind daher anhand der Merkmale des Vorhabens, sprich jener Umweltaspekte durch welche eine eventuelle relevante Beeinträchtigung der Umwelt vorliegen könnte, der mögliche Einwirkungsbereich der Anlage zu ermitteln. Anschließend sind innerhalb dieses Einwirkungsbereichs liegende Gebiete nach Nr. 2 der Anlage 3 des UVPG anhand der Art und Menge der möglichen Auswirkungen eine Abschätzung über eine mögliche Beeinträchtigung vorzunehmen. Sofern Anhaltspunkte dafür bestehen, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben hervorgerufen werden können, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

#### Lärmbelästigungen:

Für Lärmbelästigungen ist in aller Regel die Beurteilung an nächstgelegenen Wohnhäusern das schärfere Kriterium als eine eventuelle Beeinträchtigung von Tieren. Sofern von Seiten der unteren Naturschutzbehörde nicht entsprechende Bedenken geäußert werden, wird nicht davon ausgegangen, dass die Beurteilung von Lärmimmissionen für naturschuttrechtlich geschützte Gebiete für das antragsgegenständliche Vorhaben eine Rolle spielt. Auf Grund der baulichen Ausführung des Gebäudes 65 sind keine relevanten Schallabstrahlungen durch die Gebäudehülle zu erwarten. Für den elektrisch beheizten Versuchsschmelzofen ist kein Kamin, welcher ggf. als relevanter Schallemitent auftreten könnte, vorgesehen. Nachteilige Umweltauswirkungen durch Lärmbelästigungen sind insofern nicht zu erwarten.

#### Luftschadstoffe:

Beim Betrieb des elektrischen beheizten Versuchsschmelzofens entstehen keine relevanten Emissionen an Luftschadstoffen. Nachteilige Umweltauswirkungen sind insofern nicht zu erwarten.

Nach überschlägiger Prüfung in der zweiten Stufe sind wir zu der Auffassung gelangt, dass bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG genannte Schutzkriterien zu erwarten.

Eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das Änderungsvorhaben somit nicht erforderlich.

Die Entscheidung wird im UVP-Portal öffentlich bekanntgemacht (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landratsamt Landshut – SG 43

La., 29.01.2020

Eva Uttendorfer